

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/29/23-LR

Dresden,
3. Mai 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/9667

**Thema: Fälle von Sozialleistungsbetrug durch Asylbewerber im
1. Quartal 2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**In wie vielen Fällen wurde in Sachsen im 1. Quartal 2022 ein Betrug
zur Erlangung von Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asyl-
bewerberleistungsgesetz durch Asylbewerber, anerkannte Asylbe-
rechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Geduldete fest-
gestellt und zur Anzeige gebracht?**

Frage 2:

**Aus welchen Herkunftsländern stammen die Tatverdächtigen; aner-
kannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und
Geduldete?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
[https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

Laut dem Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) wurden im Zuständigkeitsbereich der sächsischen Polizeidirektionen im ersten Quartal 2022 im Freistaat Sachsen elf Straftaten des Sozialleistungsbetruges zur Anzeige gebracht, bei denen die Tatverdächtigen einen Aufenthaltsstatus im Sinne der Fragestellung hatten (Stand: 26. April 2022).

Zu diesen Straftaten wurden neun Tatverdächtige mit folgenden Staatsangehörigkeiten erfasst:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Bosnien und Herzegowina	1
Irak	2
Syrien, Arabische Republik	5
Türkei	1

Von der weitergehenden Beantwortung der Frage, ob darüber hinaus bei den sächsischen Staatsanwaltschaften Straftaten des Sozialleistungsbetruges zur Anzeige gebracht wurden, bei denen die Tatverdächtigen einen Aufenthaltsstatus im Sinne der Fragestellung hatten, wird wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen findet nicht statt. Da der Umstand, dass ein Betrug gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) der Erlangung von Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dient und der tatverdächtige Ausländer, „Asylbewerber“, „anerkannter Asylberechtigter“, „Flüchtling“, „subsidiär Schutzbedürftiger“ oder „Geduldeter“ ist, in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften nicht erfasst wird, können die Fragen nicht durch eine Datenbankauswertung beantwortet werden.

Die vollständige Beantwortung der Fragen würde daher die Durchsicht und händische Auswertung aller aufgrund des Tatvorwurfs des Betruges in Betracht kommenden Ermittlungsverfahren der sächsischen Staatsanwaltschaften erfordern. Wegen dieses

Tatvorwurfs ermittelten die sächsischen Staatsanwaltschaften im ersten Quartal 2022 gegen 2.647 bekannte ausländische Beschuldigte. Zur vollständigen Beantwortung müssten daher die Papierakten aller gegen diese Beschuldigten eingeleiteten Ermittlungsverfahren händisch durchgesehen und ausgewertet werden. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Dies zugrunde gelegt, wird der bei den Staatsanwaltschaften für die händische Auswertung der Akten zu Ermittlungsverfahren gegen 2.647 Beschuldigte anfallende zeitliche Aufwand auf mindestens 165 Arbeitstage für eine/einen in Vollzeit tätige/tätigen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter geschätzt.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur vollständigen Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Eine Beantwortung der Fragen würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in sächsischen Staatsanwaltschaften, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kam bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine weitergehende Beantwortung der Fragen unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Frage 3:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im 1. Quartal 2022, wegen welcher Delikte, seitens der sächsischen Polizei oder Staatsanwaltschaften gegen Menschen eingeleitet, die sich mittels falscher Angaben zu ihrer Identität einen Aufenthaltstitel erschleichen wollten?

Von einer Beantwortung der Frage wird wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen.

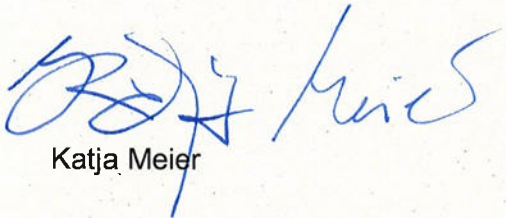
Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet weder bei der sächsischen Polizei noch bei den sächsischen Staatsanwaltschaften statt.

Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und händische Auswertung aller aufgrund des Tatvorwurfs in Betracht kommenden Ermittlungsverfahren erfordern. Dabei sind mindestens alle in den Datenbanken als Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 267 StGB oder § 271 StGB eingetragene Verfahren gegen Ausländer entsprechend der Fragestellung auszuwerten. Mit diesen vier Tatvorwürfen wurden im ersten Quartal 2022 bei der Polizei 327 Ermittlungsverfahren gegen Ausländer registriert, wobei sich ein Ermittlungsverfahren unter Umständen auch gegen mehrere Beschuldigte richten kann. In den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften wurden im ersten Quartal 2022 insgesamt 906 beschuldigte Ausländer mit oben genannten Straftatvorwürfen erfasst.

Für die entsprechende Auswertung ist von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Ermittlungsverfahren bzw. je Ermittlungsakte auszugehen. Dies zu Grunde gelegt, wird der bei der Polizei für die Auswertung anfallende zeitliche Aufwand auf mindestens 20 Tage und der bei den Staatsanwaltschaften anfallende Aufwand auf mindestens 56 Arbeitstage für eine/einen in Vollzeit tätige/tätigen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher unter Berücksichtigung des oben dargestellten Maßstabes bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege und der Funktionsfähigkeit der Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier